

27. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Juni 1952

515/J ✓

A n f r a g e

der Abg. Dr. P f e i f e r, Dr. K o p f, Dipl.-Ing. Dr. S o h e u c h,  
Dr. S t ü b e r und Genossen  
an die Bundesregierung,  
betreffend die Einbringung einer Gesetzesvorlage über die Vergütung  
von Leistungen für eine Besatzungsmacht und die Entschädigung von  
Besatzungsschäden

.-.-.-.

Der Herr Bundesminister für Finanzen hat unsere Anfrage vom  
23. Jänner 1952, 378/J, betreffend die Entschädigung von Besatzungs-  
opfern mit Schreiben vom 18. Februar 1952, 356/AB, dahin beantwortet,  
daß die durch die Preisentwicklung seit 1945 gänzlich überholte und  
darum besonders verbitternde Anordnung des Finanzministeriums, daß  
Besatzungsschäden zu den Stoppreisen 1945 mit 50%igem Zuschlag zu  
vergütet sind, auch derzeit noch in Kraft steht. Diese Anordnung  
steht auch mit dem noch immer für die Beschlagnahme von Liegen-  
schaften und Wohnungen für Besatzungszwecke angewendeten Reichs-  
leistungsgesetz in schärfstem Widerspruch. Denn nach § 26 dieses  
Gesetzes ist den Leistungspflichtigen volle Vergütung für die  
Leistung und angemessene Entschädigung für erlittene Schäden zu  
gewähren. (Hiezu Papst, Reichsleistungsgesetz, 5. Aufl. S 110,  
Anm. 4, S 111, Anm. 5 und 8; ferner Appel, Besatzungsrecht und  
Besatzungskosten in der US-Zone, Jur.Bl.Nr.13 aus 1952 S. 311 ff).

Der Herr Finanzminister hat jedoch in seiner Anfragenbeantwortung  
gleichzeitig mitgeteilt, daß ein Gesetz über die Regelung der Be-  
satzungsschäden in der US-Zone in Ausarbeitung stehe und daß ver-  
sucht werden wird, dieses Gesetz auch in den anderen Besatzungs-  
zonen zur Anwendung zu bringen. Obwohl seither vier Monate ver-  
strichen sind, wurde eine diesbezügliche Gesetzesvorlage bisher  
im Nationalrat nicht eingebracht.

Wir sind jedoch der Ansicht, daß die Einbringung einer solchen  
Gesetzesvorlage überaus dringend ist. Auch durch den erwähnten Auf-  
satz von Dr. Appel, dem zuständigen Sachbearbeiter beim Amte der

28. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Juni 1952

o.ö. Landesregierung, wird dies bestätigt. Wir sind ferner in Übereinstimmung mit diesem Aufsatz der Ansicht, daß die Vergütung von Leistungen für eine Besatzungsmacht und die Entschädigung von Besatzungsschäden im ganzen Bundesgebiet einheitlich geregelt werden muß, ebenso wie ja auch das Reichsleistungsgesetz im gesamten Bundesgebiet einheitlich Anwendung findet. Die Besatzungsgeschädigten finden oft nach vieljährigem Fernsein von ihren Häusern und Wohnungen diese nach ihrer Rückkehr teilweise leer, teilweise schwer beschädigt und sind vielfach nicht besser daran als die Bombengeschädigten.

Es wird Aufgabe der Bundesregierung sein, mit den vier Besatzungsmächten Verhandlungen wegen Erhöhung ihrer unzulänglichen finanziellen Leistungen zu führen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesregierung die

A n f r a g e :

Ist die Bundesregierung bereit:

1.) dem Nationalrat zu Beginn der Herbsttagung eine Gesetzesvorlage über die Vergütung von Leistungen für eine Besatzungsmacht und die Entschädigung von Besatzungsschäden vorzulegen;

2.) mit den vier Besatzungsmächten wegen der Erhöhung der von ihnen nach den Grundsätzen des Völkerrechtes zu leistenden Vergütungen und Entschädigungen zu verhandeln und dem Nationalrat das Ergebnis mitzuteilen?

..-.-..